schriebe habe. f. 76 Droste b. Gregorii, 76; Jura legalia, 23, aus dem römischen Recht und der Capitularien, dann mit Vergleichung der Zeit
von zwei Büchern Franconis, der erste 84, der zweite 90; 168 mit Hinweis Gregors über seine genaue Anordnung dieses Bandes, der Acronom.
also wie codex libertatis, und nun das erste Buch der Franconis, also auch der Droste beyzusetzen. Das zweite Buch ist mit dem folgen-
den Tage verloren. Dann folgte unmittelbar, nach jetzt f. 2–10 ist: Omnium nomina locorum per abecedarium, und dann die Urkunde, mit Cap. I (jetzt
f. 11) beginnend. Aus allen diesen ist für uns brauchbar (außer der Urkunde) nur der Catal. abbatum, der fast der nämliche, als wir ihn Mabillon in
seine benutzte Cat. emiss. und die Annales. Gregorii Largitoris Fortsetzung, mit jenem dunklen Band, der die Vergabungen und Erwer-
bungen der Abte enthält, ist noch in Frage, und sein weiterer Inhalt unbekannt. Das dritte Werk nun ihm ist sein Chronicon Farfense, dessen
Original noch in Frage zu sein scheint; sein ist, soviel ich weiß, nur ein Fragmentabdruck in der Barberina. Sein Hauptthema der Pf. war
die Reichsunmittelbarkeit des Klosters gegen und die Nichtigkeit der geistlichen Anspruche von der ältesten Anfangen an darzuthun. Dies
hat der Werk besondere Bedeutung für uns, und tritt zum Theil in der Form der Mittheilung über die Verhältnisse zweier Kaiser
und Kirche. Es sind aber nur verhältnißmäßig sehr wenige und kurze Stellen, die zusammengestellt zu werden verdienen; in ihnen
sind sich die historische Begriffe der Regestum wörtlich wieder. Bis zu Abt Thomas Tod ist die Construction seine Hauptquelle, wenn wir
historische Kreise auf Einzelnes eingenommen sind. Dann entfällt er bis auf Abt Stefan nicht als den ältesten Catalogus abbatum. Der dann
folgende Text p. 633 d. Murat., ist ganz und gar aus Hugo oder jener Werke entnommen, also wegzulassen. Von da an aber wird die Schrift
Stück größer und reicher, und der Pf. mit Angaben genauer. Es hat sich zuerst im Regestum gestanden, wenn aber wörtlich, mit
Zusätzen, wie Chron. aufgenommen, so daß der Reg. statt der Hs. d. Chron. dienen kann. Gregors Hand schreibt im Reg. mit Ver-
weise (n. 1160, im Chron. 633 B) Urk. an, setzt sein Werk Todinus die Urkunde und die historische Erzählung fort, letztere mit n. 1161. 1220
welche beide sich auch wörtlich im Chron. finden (p. 633. 653) folglich ist alles von p. 633 B an im Chron. Todinus Werk, später aus-
führlich; hier fehlt uns die Hs., da alles p. 633–653 nicht im Reg. steht. Das Chron. ist unbrauchbar von Todinus nicht weiter gesetzt
als er gedruckt vorliegt, oder (was jedoch immer unwahrscheinlich) sein Buch ist verloren. Dann im Regestum folgt nun noch n.
1226 ff. eine authentische Erzählung der Vorgänge von 1119–1125, welche ich zuerst in der Barberinischen Copie fand, worin aber
das Reg. das Original ist. Leider fehlt der Schluß, wenn er nicht noch in Frage ist, und jetzt kaum zu glauben. Die ganze unge-
druckte Fortsetzung habe ich auch der Barberini Copie begonnen und werde sie dann nach dem Original corrigiren und lassen
(der Reg.) auch für das Chron. benutzen, so daß mit dem für die Historia Farfensis daraus werden: Catalogus abb. Farf. | Annales Farf.
Hugonis destructio Farf. | ej. de reformatione mon. Farf. | ej. relatio de diminutione mon. Farf. | Gregorii chron. Farfense, excerptum,
mit Weglassung dessen was aus dem Abtskatalog und aus Hugo abgeschrieben ist, und alles dasjenige was sich bezieht auf Geschichte hinzu-